

**Bekanntgabe**  
**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg**  
**über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer strategischen**  
**Umweltprüfung im Rahmen der Fortschreibung des IEKK**

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG BW) wird das Ergebnis der Vorprüfung nach § 17 Abs. 2 UVwG BW bekanntgegeben.

Derzeit wird das Integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK) gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG BW) fortgeschrieben.

Da die Fortschreibung dieses Konzepts gemäß §§ 7 Abs. 1 Nr. 3 UVwG BW, 6 Abs. 1 Satz 3 KSG BW in den Anwendungsbereich des UVwG BW fällt, wurde eine Vorprüfung durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Fortschreibung des IEKK eine Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP) besteht.

Im Rahmen der SUP wird insbesondere ein Umweltbericht erarbeitet werden, welcher die Umweltverträglichkeit des Fortschreibungsentwurfs des IEKK prüft und beurteilt. In diesem Zuge wird es u.a. zu einer Öffentlichkeitsbeteiligung kommen. Die Durchführung der SUP wird voraussichtlich Ende April 2020 enden.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 UVwG BW ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, 03.02.2020

gez. Hepting-Hug  
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg